

12. JULI 1985 - Gesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt gegen die durch nicht ionisierende Strahlungen, Infraschall und Ultraschall verursachten schädigenden Wirkungen und Belastungen

Inoffizielle Koordinierung

Im Belgischen Staatsblatt vom 12. Juli 2011 ist die deutsche Übersetzung dieses Gesetzes als inoffizielle Koordinierung veröffentlicht worden, und zwar unter Berücksichtigung der Abänderungen durch:

- das Gesetz vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit (*Belgisches Staatsblatt* vom 3. September 2009),
- das Gesetz vom 26. Juni 2000 über die Einführung des Euro in die Rechtsvorschriften in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten,
- das Gesetz vom 27. März 2006 zur Anpassung verschiedener Gesetze zur Regelung einer in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheit an die neue Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen.

Diese inoffizielle Koordinierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER FAMILIE

12. JULI 1985 - Gesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt gegen die durch nicht ionisierende Strahlungen, Infraschall und Ultraschall verursachten schädigenden Wirkungen und Belastungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. nicht ionisierenden Strahlungen: elektromagnetische Strahlungen mit einer Frequenz unter $2,5 \times 10^6$ GHz,
2. Infraschall: Vibrationen mit einer Frequenz unter 20 Hz,
3. Ultraschall: Vibrationen mit einer Frequenz über 16 kHz.

Vorliegendes Gesetz findet keine Anwendung auf nicht ionisierende Strahlungen, Infraschall und Ultraschall natürlichen Ursprungs.

Art. 2 - Unbeschadet der im Sondergesetz vom 8. August 1980 bestimmten Zuständigkeiten kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass auf Vorschlag des für Umwelt zuständigen Ministers nach Konsultierung der [Regionalregierungen] die allgemeinen Normen für die Qualitätsziele festlegen, denen jede Umgebung genügen muss, damit der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die durch nicht ionisierende Strahlungen, Infraschall und Ultraschall verursachten schädigenden Wirkungen und Belastungen gewährleistet ist.

[Art. 2 abgeändert durch Art. 9 des G. vom 27. März 2006 (B.S. vom 11. April 2006)]

Art. 3 - § 1 - Zum Schutz des Menschen und der Umwelt kann der König zudem Bedingungen für [...] die Produktion, die Herstellung, den Besitz, [...] den Transport, [...] den Unterhalt und die Benutzung zu gewerblichen, industriellen, wissenschaftlichen, medizinischen oder anderen Zwecken von Geräten oder Anlagen auferlegen, die nicht ionisierende Strahlungen, Infraschall oder Ultraschall erzeugen, verbreiten oder empfangen können.

§ 2 - Der König kann alle geeigneten Maßnahmen ergreifen und insbesondere Bedingungen für die Erzeugung, die Verbreitung und den Empfang von nicht ionisierenden Strahlungen, Infraschall oder Ultraschall auferlegen.

[Art. 3 § 1 abgeändert durch Art. 21 § 4 des G. vom 21. Dezember 1998 (B.S. vom 11. Februar 1999)]

Art. 4 - § 1 - Je nach Art und Quelle der nicht ionisierenden Strahlungen, des Infraschalls oder Ultraschalls und je nach Umgebung, in der diese erzeugt, verbreitet oder empfangen werden, werden die Königlichen Erlasse zur Ausführung der Artikel 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes gemeinsam von den dafür zuständigen nationalen Ministern vorgeschlagen.

§ 2 - Die im vorangehenden Paragraphen erwähnten Königlichen Erlasse werden vorher dem Hohen Rat für Öffentliche Hygiene zur Stellungnahme vorgelegt.

Art. 5 - Der für Umwelt zuständige Minister ist beauftragt, jede Regelung, Aktion oder Maßnahme zu koordinieren, die auf nationaler Ebene zum Schutz des Menschen und der Umwelt gegen die durch nicht ionisierende Strahlungen, Infraschall oder Ultraschall verursachten schädigenden Wirkungen und Belastungen beschlossen wird.

Art. 6 - Wenn ein unvorhergesehenes Ereignis die Gesundheit der Bevölkerung und die Umwelt in Gefahr bringt, kann der König zu ihrem Schutz alle durch die Umstände gebotenen Maßnahmen ergreifen gegen die Hersteller, Erzeuger, Besitzer, Transporteure oder Benutzer von Geräten oder Anlagen, die nicht ionisierende Strahlungen, Infraschall oder Ultraschall erzeugen, verbreiten oder empfangen können.

Art. 7 - Der König darf bestimmen, dass Gebühren zugunsten des Staates erhoben werden, um die durch die Anwendung des vorliegenden Gesetzes entstehenden Kosten zu decken.

Er legt den Satz und die Modalitäten für die Zahlung dieser Gebühren fest.

Art. 8 - Der König bestimmt die allgemeinen Mindestnormen oder -bedingungen, denen die Personen, Labore und öffentlichen oder privaten Einrichtungen genügen müssen im Hinblick auf ihre Zulassung für:

1. die Untersuchung des Einflusses von nicht ionisierenden Strahlungen, Infraschall oder Ultraschall auf die Gesundheit, das Verhalten und das Wohlbefinden des Menschen sowie ihrer Auswirkungen auf die Umwelt,

2. die Suche nach effizienten Mitteln zur Bekämpfung der durch nicht ionisierende Strahlungen, Infraschall und Ultraschall verursachten Belastungen und schädigenden Wirkungen,

3. das Testen und Kontrollieren von Geräten oder Anlagen, die nicht ionisierende Strahlungen, Infraschall oder Ultraschall erzeugen, verbreiten oder empfangen können beziehungsweise dazu bestimmt sind, diese zu messen, abzuschwächen oder zu absorbieren oder die damit einhergehenden Belastungen oder schädigenden Wirkungen zu beheben.

Art. 9 - Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse werden mit einer Geldbuße von 50 bis zu 10 000 [EUR] und einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren oder nur einer dieser Strafen bestraft.

Die Strafen können verdoppelt werden und die Mindeststrafen werden in jedem Fall verdoppelt, wenn diejenigen, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels verurteilt worden sind, binnen zwei Jahren nach dieser Verurteilung erneut gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse verstoßen.

[Art. 9 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000)]

Art. 10 - Alle Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich des Kapitels VII und des Artikels 85, finden Anwendung auf die in vorliegendem Gesetz oder in seinen Ausführungserlassen erwähnten Straftaten.